

Maßstäbe für die Verteidigung der Demokratie

Von Claus Leggewie und Horst Meier

I

Demokratien müssen damit leben, daß ihnen, gerade in schlechten Zeiten, ein gewisser Teil der Bürgerinnen und Bürger nicht nur abwartend und passiv gegenübersteht, sondern sie rundweg ablehnt und sich etwas anderes an ihrer Stelle wünscht. Auch solche Gegner der Demokratie zählen zu den „Andersdenkenden“, die die Freiheit der abweichenden Meinung genießen. In pluralistischen Gesellschaften gibt es kein vorab normierbares, „politisch korrektes“ Denken, auch nicht namens einer „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“. Über Grundsätze und Regelwerke friedlichen und gedeihlichen Zusammenlebens muß man sich immer wieder neu verständigen und einigen. In multikulturellen Gesellschaften - in diese Richtung entwickelt sich die Bundesrepublik - kommen weitere Gruppen „Andersdenkender“ hinzu, die dem demokratischen Betrieb zuweilen noch ferner stehen als manche alteingesessene Verächter der Demokratie.

Ein Teil der Einheimischen hat sich in den letzten Jahren darangemacht, „Fremde“ zu drangsalieren, von denen wiederum einige ihre Differenzen in die Bundesrepublik hinein- und mit gewaltsamen Mitteln austragen. Auch diese Herausforderungen muß eine Demokratie bestehen - und die Berliner Republik kann dies auch. Seit 1989 auf Schleichwegen, nicht durch einen konstituierenden Gründungsakt des Souveräns etabliert, hält sie auch radikal Andersdenkende aus. Trotz fremdenfeindlicher Gewalt, trotz Druck von rechts und trotz der Altlasten aus der Zeit des SED-Regimes kann die Bundesrepublik als stabile westliche Demokratie selbstbewußt in die Zukunft blicken - „Weimar-Gefühle“ sind nicht angebracht. Wer Gefahren dramatisiert, egal ob von Amts wegen oder „von unten“, schwächt Handlungsbereitschaft und Tatkraft, wo tatsächlich Gefahr im Verzug ist.

1989 war eine epochale Zeitenwende. Die aus dieser Zäsur erwachsene Berliner Republik kann sich nicht mehr auf ein „Anti“ gründen, wie es ihre Vorgängerinnen getan haben. Der althergebrachte bundesdeutsche Antixtremismus kann ebensowenig Geschäftsgrundlage des vereinigten Deutschland sein wie ein aufgemöbelter Antifaschismus aus DDR-Zeiten. Nicht weit vorausseilender ideologischer Verfassungsschutz, der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit beeinträchtigt, sondern die selbstbewußte Entfaltung der

Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um das thesenhaft resümierende Schlußkapitel des in diesen Tagen neu erscheinenden neuen Buchs von Claus Leggewie und Horst Meier: Republikschutz. Maßstäbe für die Verteidigung der Demokratie, Reinbek 1995. Wir danken den Autoren und dem Rowohlt Verlag für ihre freundliche Zustimmung zu dieser Veröffentlichung.

zivilen Gesellschaft stärkt ein demokratisches Gemeinwesen. Über den Wegfall der Kontrapolitionen - der NS-Diktatur wie des SED-Regimes - muß nur trauern, wer auch der Dritten Republik eine negative Identität und ein von vornherein eingeschüchtertes Selbstbewußtsein verpassen will. Demokratien sind sich selber Grund genug.

II

Das heißt nicht, daß die deutsche Demokratie der militanten Fremdenfeindschaft oder einem eventuellen Erstarken antidemokratischer Kräfte tatenlos zuschauen müßte - im Gegenteil. Weder ist der ethnische Bürgerkrieg unabwendbar, noch ist vorprogrammiert, daß eine Demokratie dem Versuch ihrer Abschaffung indifferent gegenüberstehen müßte. Man muß jedoch Maßstäbe haben und geeignete Instrumente schaffen, damit die Verteidigung der Demokratie nicht genau das Gut in Frage stellt, was sie zu schätzen vorgibt: Freiheit und Demokratie selbst. Nicht eine verschwommene innergesellschaftliche Feinderklärung, sondern die Abwehr konkreter Gefahren muß das Meta-Kriterium aller Vorkehrungen zum Schutz der Republik sein. Das bedeutet: Der politische Meinungsstreit ist unbegrenzt, und er endet, wo Gewalt, das Gegenteil von Politik, zum Zuge kommt und üblicherweise die Strafjustiz als *Ultima ratio* gesellschaftlicher Konfliktregelung ansetzt. Wer immer diese Grenze überschreitet, den trifft die repressive und rechtsstaatlich gebundene Gewalt einer Demokratie.

Eine solche Aufgabe bleibt nicht den Behörden der Inneren Sicherheit überlassen. Demokratie als Lebensform basiert auf Regelwerken, die Modalitäten und Formen des politischen Streits ordnen. So verstanden, ist das Grundgesetz eine „Marktordnung“ des offenen politischen Wettbewerbs, nicht aber Wertetafel eines Gesinnungs-TÜV, der substantielle Vorgaben im Sinne der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ macht. Wer in diesem Sinne Demokratie wagt, der nimmt notwendigerweise ein Restrisiko in Kauf — es gibt keine politischen Lebensversicherungen. Aber er gewinnt dabei jene radikale Freiheit, die seit jeher das Versprechen der demokratischen Revolution war und das Lebenselixier der offenen Bürgergesellschaft ist. Der Streit der Meinungen und Parteien ist kein Übel, sondern Bedingung der Freiheit.

An die Stelle des ideologischen Verfassungsschutzes, der zwischen politischer Form und Inhalt nicht trennen kann, tritt also der Republiksschutz. So kann man ein Konzept bezeichnen, in dem die Sicherung der Demokratie stets mit den Bürgerrechten konvergiert. Es bezieht seine Maßstäbe aus den Prinzipien der zu schützenden Form politischer Herrschaft: Freiheit und Gleichheit. Republiksschutz vermeidet auch die etatistische Schlagseite des althergebrachten Staatsschutzes, der einzig an der Behauptung staatlicher Ordnung interessiert ist. Soweit die Verteidigung der Demokratie nicht Sache der Bürgerinnen und Bürger selbst ist, bleibt politische Freiheit stets antastbar. Im Zweifel muß zivilgesellschaftlicher Republiksschutz sich also ohne den Staat denken lassen. Sonst besteht die Gefahr, daß Freiheit durch das Gewicht bürokratischer Apparate erdrückt wird.

III

An diesen Maßstäben lassen sich die Maßnahmen zur „Gefahrenabwehr“ bemessen - und ihre gegenwärtige institutionelle Praxis kritisieren. Die bundesdeutsche Politik der Inneren Sicherheit zeichnet sich bis in die jüngsten Ansätze zur „Verbrechensbekämpfung“ durch eine typische Schiefelage aus: Während gegen rabiate Gewalttäter die verfügbaren Mittel von Polizei und Justiz unausgeschöpft bleiben, flüchtet man sich in Gesetzgebungshektik und symbolische Politik, wobei politische Gewaltakte, organisierte Kriminalität, repressive Ausländerpolitik und die Bekämpfung unliebsamer Meinungen besinnungslos zu einem Bedrohungscocktail vermennt werden. Die hastig verschnürten Pakete der Inneren Sicherheit werden damit selbst zu Zeitbomben gegen die Demokratie. Die bequeme Delegation bürgerlicher Sicherheitsbedürfnisse an einen autoritären Etatismus steigert nur die Gefühle der Unsicherheit bei den Bürgern. Auch im Republikschutz muß der Staat „schlank“ sein, will er wirklich souverän, das heißt so demokratieschonend wie möglich und so stark wie nötig (re)agieren. Wo er die Samthandschuhe der Toleranz ablegt und die Eisenfaust der Repression überstreift, muß garantiert sein, daß der richtige Gegner mit angemessenen Mitteln getroffen wird. Wer mit Vorliebe vermeintliche Verfassungsfeinde oder neuerdings verbale Brandstifter und Störer der Völkerverständigung attackiert, hat sein Pulver schon verschossen, wenn „Durchgreifen“ tatsächlich angebracht ist. Symbolische Vorfeld-Politik, mit Verbotsandrohungen gegen unangenehme Parteienkonkurrenz und Organisationsverboten gegen Politsekte, erst recht mit der weltweit einmaligen Grundrechtverwirkung und der Neuauflage der unseligen Berufsverbote, kann einer Restauration des Nationalsozialismus, sollte sie einmal ernsthaft betrieben werden, nicht bekommen. Vor allem aber: Wirksamen Schutz der von politisch motivierter Gewalt betroffenen Opfer bietet diese Mimikry zuallerletzt.

Ersatzweise signalisiert dieses Gefuchtel zwar „dem Ausland“ Problembewußtsein - im Inneren aber demonstriert es die ganze Rat- und Hilflosigkeit des realexistierenden Apparats von Staats- und Verfassungsschutz. Verbote sind allein dort angebracht und wirksam, wo von den betreffenden Organisationen tatsächliche Gefahren ausgehen; Verbotsforderungen, die ohne Aussicht auf Erfolg gestellt werden, werten die Betroffenen nur auf oder stilisieren sie zu Märtyrern der fdGO. Statt REPs und PDS - immer in der zwanghaften Symmetrie und Gleichsetzung, welche die Extremismustheorie gebietet - zu stigmatisieren und mit dem Stempel der präsuntiven Verfassungsfeindlichkeit eine amtliche Wettbewerbs Verzerrung (über die Fünf-Prozent-Hürde hinaus) vorzunehmen, kommt es darauf an, sie im demokratischen Wettbewerb leerlaufen zu lassen.

Die REPs haben ihre totale Inkompetenz längst unter Beweis gestellt und von der Wählerschaft quittiert bekommen; bei neuen Anläufen und Nachfolgeorganisationen wird man es genauso halten müssen. Die PDS wird dasselbe Schicksal ereilen: Sie wird in Wahlkämpfen und offenem Disput auf den Status einer Politsekte zurückgestutzt oder demokratisch eingebunden, basta. So kann man die populistische Brackwasserzone demokratisch rekulti-

vieren, statt ihr durch aufgeregte Debatten über fehlende Grundgesetztreue, womöglich noch in Talkshows, immer neuen Sauerstoff zuzuleiten.

IV

In diesem Zusammenhang sind nach 1989 die Weichen falsch gestellt worden: Statt den Verfassungsschutz, diesen Inlandsgeheimdienst aus dem Geist des Kalten Krieges, im Westen parallel zu seinem Pendant, dem (ungleich mächtigeren und gefährlicheren) Ministerium für Staatssicherheit, abzuwickeln, hat man ihn nach Osten erweitert und damit den anachronistischen Dualismus der streitbaren Demokratie erneuert. Auch ohne die endlose Kette von Skandalen, Pleiten und Pannen (man denke nur an den V-Mann Schmitt-Solingen, der sicherlich ein größerer Problemfall für die Demokratie war als die Bürschchen, die unter seiner Schulung zu Mordbrennern geworden sind) ist der Verfassungsschutz ein Skandal für die Demokratie, der sich nur dank Rechtsradikalismus, Fremdenfeindlichkeit und neuerdings „islamischer Gefahr“ in die Berliner Republik hinüberretten konnte. Als Frühwarnsystem macht er sich unentwegt wichtig, hat aber erwiesenermaßen auf ganzer Linie versagt. Als Geheimdienst ist er in Sachen Republiksschutz obsolet und kann durch geeignetere Instrumente ersetzt werden. Als Gesinnungsprüfstelle ist er ein Fremdkörper im politischen Kampf. So bleibt seine Abschaffung auf der Tagesordnung einer sich selbst ernst nehmenden radikalen Demokratie. Denn seine „antifaschistische“ Umwidmung heilt den Skandal der konspirativen Aufklärung über Inländer auch nicht. Ebenso ist seine Umwandlung in ein Kommissariat zur Bekämpfung organisierter Kriminalität verfehlt, seine Abmagerung zu einer Einrichtung politischer Bildung oder Öffentlichkeitsarbeit überflüssig.

Nicht sachliche Gründe sprechen für den Fortbestand dieses zweifelhaften Instruments der Sicherheitsüberwachung, sondern die Befürchtungen, Demokratie stünde sonst „nackt“ und wehrlos da. Dieses „Argument“, lieber etwas Fragwürdiges zu tun als gar nichts, ist keines. Denn hat man sich einmal auf das Kriterium der Gewalt als neutraler Grenze des politischen Kampfes besonnen, kann man von der nebulösen Präventionsideologie, die nur ewig den Anfängen wehrt, die objektiv nicht feststellbar sind, zur effektiven Gefahrenabwehr übergehen. Es ist ein Treppenwitz der streitbaren Demokratie, daß bundesdeutsche Law-&-Order-Politiker jenseits ihrer martialischen Rhetorik keine zugleich effektive und demokratieverträgliche Sicherheitsarchitektur zustande gebracht haben. Dem korrespondiert auf der anderen Seite die Tabuisierung der - *horribile dictu?* - Politischen Polizei, die es unter dem Namen Staatsschutz als Abteilung der Kriminalpolizei längst gibt. Von ihr werden nicht legale Dissidenten disqualifiziert, sondern politisch motivierte Straftaten, für die das einschlägige Gesetzbuch konkrete Namen und Paragraphen nennt. Wer hier sogleich die Gestapo in Erinnerung ruft und Alarm schlägt, sitzt entweder im Glashaus, wie die abwicklungsreifen Verfassungsschützer, oder verkennt die Bedeutung des staatlichen Gewaltmonopols. Gewiß produziert auch die Politische Polizei seit eh und je Übergriffe und Skandale - naiv zu glauben, man könne der Exekutive das ein für

allemaal austreiben —, aber sie kann leichter rechtsstaatlich eingehegt und kontrolliert werden als alle Schnüffler der „freiheitlichen Demokratie“. Sie operiert nicht mit warnendem Zeigefinger im ominösen Vorfeld, sondern legt Hand an, wo es brennt.

V

Die Hauptgefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik geht derzeit von lose gefügten, informellen Gruppen und Cliques aus, die eine Art Wochenendterrorismus gegen Fremde und Passanten entfalten. Gegen sie muß der Rechtsstaat in der Tat die Zähne zeigen. Auch hier herrscht wieder die bezeichnende Disproportion zwischen Gesinnungsüberschuß und Vollzugsdefizit. Die politische Klasse ruft fast unisono nach schärferen Gesetzen, während die Strafjustiz sich nur mühsam zu einer angemessenen Würdigung der Mordversuche durchringen kann. Denn als solche muß man Brandanschläge gegen Ausländer bezeichnen, wohingegen viele Staatsanwälte, Richter und Strafverteidiger, auch Justizminister einen merkwürdig „verstehenden“ Zugang zu den Taten und Tätern suchen. Die Trias von Vergeltung, Spezialprävention und Generalprävention wurde zum Bermudadreieck. In vielen einschlägigen Anklageschriften und Urteilen verschwanden nicht nur die Ansprüche der Opfer, sondern auch der Demokratie auf eine zutreffende Charakterisierung der Anschläge als empfindliche Störung des inneren Friedens - wobei eine adäquate Einstufung der Gewaltakte als Mordversuche eine milde, auf Resozialisierung der überwiegend jugendlichen Gewalttäter bedachte Strafzumessung nicht ausschließt. Weder dürfen Gewalttaten gegen „Fremde“ wie Kavaliersdelikte behandelt werden, noch darf eine vom schlechten Gewissen über ihre Mitverantwortung geplagte Öffentlichkeit an den Gewalttätern drakonische Exempel statuieren. Die Strafjustiz, beim Republikschutz nicht anders als in Alltagskonflikten, tritt als Ultima ratio ein, wo andere Mittel versagt haben. Die Magier der Inneren Sicherheit jedoch finden so lange kein Strafmaß, wie ihnen Maßstäbe zur Beurteilung politisch motivierter Gewalt fehlen. Und hier gilt: Wer Ausländer bedroht oder schädigt, stört den sozialen Frieden mindestens ebenso wie ein Terrorist, der Repräsentanten von Verfassungsorganen oder hochrangige Vertreter der Wirtschaft angreift.

Der landläufige Vorwurf, eine radikaldemokratische Position führe die Berliner Republik in „wertrelativistische“ Weimarer Verhältnisse zurück und liefere sie der neonazistischen Restauration geradezu aus, geht an der Sache vorbei. Die ach so „wehrhafte“ Bonner Demokratie hat es in 40 Jahren ihrer Existenz nicht vermocht, eine klare Position gegenüber dem Nationalsozialismus zu entwickeln. Auch hier kam es zum Systemfehler einer vorgeblich antitotalitär ausgewogenen „Grundordnung“, die auf unzulässige Meinungen und den Kostümnazismus fixiert ist. Das führte zu den bekannten Haarspaltereien über die Frage, ab welchem Neigungswinkel eine ausgestreckte Hand zum strafbaren Hitlergruß wird, das brachte Gesetze wie das wider die Lüge von der „Auschwitzlüge“ ein, also problematische und schwer operationalisierbare Versuche, neonazistische Agitation zu stoppen. Dort aller-

dings, wo der ausdrückliche Anschluß an den Nationalsozialismus erkennen läßt, daß einem neuen Völkermord das Wort geredet wird, wird auch ein radikaler Liberalismus in Deutschland nicht auf das Ansetzen zu diesem Versuch warten, sondern, nicht zuletzt in Rücksicht auf die Überlebenden der Shoah und die Nachkommen der Ermordeten, die Eingriffsschwelle an dieser Stelle senken. Gerade dazu haben sich die Ideologen der streitbaren Demokratie in ihrer geschichtsblinden Ausgewogenheit nicht entschließen können. Auch 1989 haben sie die Gelegenheit verstreichen lassen, nebst anderen Revisionen des Grundgesetzes in ihm eine konsequente Einseitigkeit zu verankern: die strikte Illegalisierung neonationalsozialistischer Politik. Damit würde die Bundesrepublik nicht irgendwelchen „linksextremistischen“ oder „neofaschistischen“ Umtrieben vorbeugen, worauf das ganze Instrumentarium der Partei- und Organisationsverbote in schöner Symmetrie abzielt, sondern sich mit einem Ausnahmeartikel eine Rückwärtssperre gegen den erneuten Zivilisationsbruch auferlegen. Sich diesen kategorischen Imperativ zu verordnen und Sympathisanten der NS-Vernichtungspolitik die „Meinung“ zu verbieten, sie könnten bestimmen, mit welchen „lebenswerten Rassen“ sie auf der Welt leben möchten und mit welchen nicht, stünde der Berliner Republik gut an.

Nichts bleibt, wie es war? „Berlin“ ist nicht „Weimar“, aber auch nicht mehr „Bonn“. Das vereinte Deutschland braucht nicht auf den Antipoden der braunen oder roten Gefahr aufzubauen, sondern gründet in den praktischen Erfahrungen einer halbwegs gelernten Republik und auf den noch unausgeschöpften Potenzen der ostdeutschen Bürgerrevolution. Heute stellt sich die deutsche Frage vorrangig als demokratische Frage. Die Berliner Republik braucht - abgesehen von der enggefaßten Ausnahme gegen Neonationalsozialisten - nicht mehr die Freiheiten anderer einzuschränken, sondern kann ihre eigene Freiheit wagen. Wenn der Schutt der freiheitlichen demokratischen Staatsreligion entsorgt ist, wird sich das Regelwerk der Verfassung auch gegenüber kulturell Fremden und inländischen Ausländern bewähren müssen, indem es sich vom ideologisch überhöhten Fremdenabwehrrecht zum geschmeidigen Regelwerk der Vielvölkerrepublik wandelt. Aber das ist ein weiteres, ein neues Thema.